

Benutzungsgebühren Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser vom 17.05.2018

§ 1 Stadt- und Mehrzweckhalle Schrozberg

pro Veranstaltungstag

	Stadhalle Schrozberg		Mehrzweckhalle Schrozberg	
	neu	derzeit gültig	neu	derzeit gültig
1. Grundgebühr				
1.1 Gesamte Halle	500,00 €	400,00 €	750,00 €	600,00 €
1.2 Halbe Halle	250,00 €	200,00 €		
1.3 Foyer	125,00 €	100,00 €		
1.4 Küche (sofern nicht verpachtet)	300,00 €		300,00 €	
1.5 Gebühr für <u>örtliche</u> Vereine (75%):				
1.5.1 Gesamte Halle	0,00 €		0,00 €	
1.5.2 Halbe Halle	0,00 €			
1.5.3 Foyer	0,00 €			
1.5.4 Küche (sofern nicht verpachtet)	225,00 €		225,00 €	
1.5.5 Sich <u>wiederholende Nutzungen</u> der örtlichen Vereine, insbesondere zu Trainings- und Übungszwecken sind gebührenbefreit, wenn diese Nutzungen im Rahmen der <u>Belegungsplanung</u> durch die Stadt Schrozberg genehmigt wurden.				
1.5.6 Die Nutzung der Hallen für <u>Veranstaltungen</u> der örtlichen Vereine gem. Ziff. 1.5.1 bis 1.5.3 ist nur dann gebührenbefreit, wenn die Veranstaltungen im jährlichen <u>Veranstaltungskalender</u> aufgeführt sind. Für die fristgerechte Meldung zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.				
2. Benutzung Schutzboden	200,00 €	150,00 €	250,00 €	150,00 €
3. Benutzung bewegliche Bühne	250,00 €	0,00 €	250,00 €	200,00 €
4. Küchentheke (im Foyer)	75,00 €	50,00 €	75,00 €	50,00 €
5. Sofern die Auf- und Abbauzeiten über das übliche Maß hinausgehen, fallen pro weiteren Tag an:	150,00 €		225,00 €	
6. Auswärtigenzuschlag (Ziff. 1.1 bis 1.4) (bei auswärtigen Vereinen wird kein Auswärtigenzuschlag erhoben)	20,00%	20,00%	20,00%	20,00%
7. Bestuhlung und/oder Betischung, außerordentlicher Reinigungsaufwand, sonstige durch die Gemeinde erbrachte Leistungen je Stunde und Person	45,00 €		45,00 €	
8. In Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin abweichende Gebühren festsetzen, insbesondere für:				
a) Veranstaltungen, welche mehrere Tage dauern				
b) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Stadt ein besonderes Interesse hat				

	neu	derzeit gültig
	pro Veranstaltungstag	
<u>§ 2 Mehrzweckhalle Bartenstein</u>		
Halle mit Küche	220,00 €	150,00 €
<u>§ 3 Dorfgemeinschaftshaus Ettenhausen</u>		
1. Raum ohne Küche	100,00 €	90,00 €
2. Raum mit Küche	150,00 €	150,00 €
<u>§ 4 Dorfgemeinschaftshaus Heiligenbronn</u>		
1. Großer Saal	100,00 €	40,00 €
2. Kleiner Saal	50,00 €	20,00 €
3. Küche	50,00 €	30,00 €
<u>§ 5 Ortszentrum Leuzendorf</u>		
1. Gesamter Saal ohne Küche	100,00 €	100,00 €
2. Gesamter Saal mit Küche	150,00 €	140,00 €
3. Halber Saal ohne Küche	70,00 €	70,00 €
4. Halber Saal mit Küche	110,00 €	110,00 €
<u>§ 6 Dorfgemeinschaftshaus Riedbach</u>		
Raum mit Küche	110,00 €	80,00 €
<u>§ 7 Rathaus Bartenstein</u>		
Raum EG	50,00 €	50,00 €
<u>§ 8 Rathaus Spielbach</u>		
Saal	60,00 €	60,00 €
Küche	40,00 €	
Saal mit Küche	100,00 €	
<u>§ 9 ehem. Schule Schmalfelden</u>		
Raum	30,00 €	20,00 €

§ 10 Auswärtigenzuschlag

betreffend § 2 bis § 9

100%

gültig für Einzugsgebiet außerhalb Schrozberg

§ 11 Gebührenbefreiung

betreffend § 2 bis § 9

Nutzungen von örtlichen (Schrozberger) Vereinen, sei es für Veranstaltungen oder für laufende Vereinszwecke sind gebührenbefreit.

Die Gebührenbefreiung setzt voraus, dass die Nutzungen für Veranstaltungen und/oder für laufende Vereinszwecke im Rahmen der Belegungsplanung durch die Stadt Schrozberg/Ortschaftsverwaltung genehmigt sind.

§ 12 Sonstige Leistungen der Gemeinde

betreffend § 2 bis § 9

Bestuhlung und/oder Betischung,
außerordentlicher Reinigungsaufwand,
sonstige durch die Gemeinde erbrachte Leistungen
je Stunde und Person

45,00 €

§ 13 Überziehung der Auf- und Abbauzeiten

betreffend § 2 bis § 9

Sofern die Auf- und Abbauzeiten über das übliche

Maß hinausgehen, fallen pro weiteren Tag an: 30 % der Nutzungsgebühr

§ 14 Abweichende Regelungen

In Ausnahmefällen kann der/die Orstvorsteher/in in Absprache mit der Stadtverwaltung abweichende Gebühren festsetzen, insbesondere für:

a) Veranstaltungen, welche mehrere Tage dauern

b) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Ortschaft/Stadt ein besonderes Interesse hat

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Schrozberg, den 17.05.2018

Jacqueline Förderer

Bürgermeisterin